



# **RICHTLINIEN** **ÜBER DEN ERWERB DES** **BÜRGERRECHTS DER** **STADT BISCHOF SZELL** **(POLITISCHE GEMEINDE)**

## **EINBÜRGERUNGSRICHTLINIEN**

Gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Erlasse zum Erwerb des Bürgerrechts erlässt der Stadtrat folgende Einbürgerungsrichtlinien.

Erlass vom 1. Januar 2019

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
1.	Geltungsbereich
2.	Gesetzliche Grundlagen

---

<b>II.</b>	<b>Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen</b>
3.	Grundsatz
4.	Formelle Voraussetzungen
5.	Materielle Voraussetzungen
6.	Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen
7.	Mündliche Prüfung und Befragung
8.	Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

---

<b>III.</b>	<b>Verfahren</b>
9	Ablauf
10	Erforderliche Unterlagen
11	Mitwirkungspflicht
12	Bearbeitung von Personendaten
13	Wechsel des Wohnsitzes während des Einbürgerungsverfahrens
14	Doppelbürgerrecht
15	Gebühren

---

<b>IV.</b>	<b>Einbürgerung von Schweizer Bürgern</b>
16	Voraussetzungen
17	Verfahren / Ablauf
18	Erforderliche Unterlagen
19	Gebühren

---

<b>V.</b>	<b>Anderer Erwerb des Bürgerrechts</b>
20	Ehrenbürgerrecht
21	Findelkinder

---

<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
22	Inkraftsetzung
23	Aufhebung bisheriger Bestimmungen

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Einbürgerungsrichtlinien sind aus Gründen der Lesbarkeit und Darstellung nur in der männlichen Sprachform verfasst, es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

### 1. Geltungsbereich

Diese Einbürgerungsrichtlinien regeln und konkretisieren gestützt auf die Bestimmungen der unter Ziff. 2 aufgeführten übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Erlasse, die Bedingungen und das Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen sowie die Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde (Stadt Bischofszell).

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten im

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 17. Juni 2016 (BüV); diese Erlasse wurden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Dezember 2017 (KBüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 22. Mai 2018 (KBüV); diese Erlasse wurden rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

## II. Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

### 3. Grundsatz

Ausländische Staatsangehörige können das Schweizer Bürgerrecht erwerben durch:

- ordentliche Einbürgerung
- erleichterte Einbürgerung

Das **erleichterte Einbürgerungsverfahren** wird im Wesentlichen durch die Behörden von Bund und Kanton geführt und ist nicht Inhalt dieser Einbürgerungsrichtlinien. Es wird diesbezüglich auf die entsprechenden Merkblätter «erleichterte Einbürgerung» verwiesen. Die Stadtkanzlei informiert interessierte Personen weiterführend über die verschiedenen Verfahren und gibt die entsprechenden Gesuchsformulare ab.

### 4. Formelle Voraussetzungen

Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Gesuchsteller:

- die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzt

und folgende Wohnsitzdauern nachweisen kann:

- 10 Jahre in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs);
- 5 Jahre im Kanton Thurgau;
- 3 Jahre ununterbrochen vor der Gesuchstellung in der Stadt Bischofszell.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz wird jene Zeit doppelt gerechnet, während der ein Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der

Schweiz gelebt hat. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat aber mindestens sechs Jahre zu betragen.

Für die Berechnung der 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz zählt der Aufenthalt mit einer

- C- oder B-Bewilligung ganz;
- F-Bewilligung halb;
- N- oder L-Bewilligung nicht.

In die Einbürgerung werden in der Regel die im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder des Gesuchstellers einbezogen. Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr können durch den gesetzlichen Vertreter ein eigenes Gesuch um Einbürgerung stellen.

Jeder Ehegatte oder jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung selbständig zu stellen.

Ist der Gesuchsteller eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau aufgehalten hat und die letzten 3 Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnhaft ist. Zudem hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass er seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

## **5. Materielle Voraussetzungen**

Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Gesuchsteller:

- erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
- mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
- geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

## **6. Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen**

Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

- das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- die Respektierung der Rechtsordnung;
- die Fähigkeit, sich in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
- die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Die vorstehenden Kriterien müssen von allen im Gesuch eingeschlossenen Personen erfüllt sein. Mit den vorhandenen Akten, in persönlichen Gesprächen mit den Gesuchstellern sowie mit einer mündlichen Prüfung/Befragung werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Kriterien überprüft.

**a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Der Gesuchsteller gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn er:

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

**b. Geordnete persönliche oder finanzielle Verhältnisse**

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen;
- Keine Einträge im Betreibungsregister über offene Betreibungen und Verlustscheine über den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens;
- Wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden, liegen keine geordneten finanziellen Verhältnisse vor.

**c. Respektierung der Rechtsordnung**

Der Gesuchsteller gilt in Bezug auf die Respektierung der Rechtsordnung als erfolgreich integriert, wenn:

- kein Eintrag im Strafregister-Informationssystem über eine unbedingte oder teilbedingte Strafe besteht;
- Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen sind;
- Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind;
- eine laufende Probezeit für eine bedingte Strafe abgelaufen ist;
- kein Strafverfahren hängig ist.

Der Stadtrat kann im Einzelfall feststellen, dass eine erfolgreiche Integration aufgrund von rechtskräftigen Verurteilungen bei geringfügigen Delikten in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung nicht erfolgt ist. Er macht dies insbesondere im Wiederholungsfall von ähnlich gelagerten Übertretungen.

**d. Beherrschung der deutschen Sprache**

- Die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
- Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.
- Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig vorhanden, wenn der Gesuchsteller Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die

obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt.

• **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

Der Gesuchsteller kann die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

- Der Gesuchsteller nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn er zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.
- Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die in dieser Zeit bezogene Sozialhilfe ist vollständig zurückerstattet.
- Die in der Zeit ab fünf bis fünfzehn Jahren vor der Gesuchstellung in der Stadt Bischofszell bezogene Sozialhilfe wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gemäss den Berechnungen der Sozialbehörden ganz oder in Raten zurückerstattet.

**e. Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse**

Der Gesuchsteller ist mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn er namentlich:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt Bischofszell, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz verfügt;
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Stadt Bischofszell, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz teilnimmt (z.B. Besuch von öffentlichen Anlässen oder Festen, Mitwirkung in einem Verein oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit);
- Kontakte zu Schweizern pflegt (z.B. im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung).

**f. Respektierung der Werte der Bundesverfassung**

Der Gesuchsteller hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

### **g. Förderung der Integration der Familienmitglieder**

Der Gesuchsteller hat die Integration der Familienmitglieder zu fördern, indem er diese unterstützt:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache;
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (z.B. Teilnahme an Klassenlagern);
- bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen (z.B. Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen).

### **7. Mündliche Prüfung und Befragung**

Der Stadtrat prüft die Erfüllung der vorstehenden Ziffern 6f-h mittels einer mündlichen Prüfung/Befragung. Der Stadtrat legt die Fragen, die Bewertungskriterien sowie die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung fest. Dem Gesuchsteller werden zwecks Vorbereitung mindestens 6 Wochen vor der Prüfung entsprechende Unterlagen und Broschüren zur Verfügung gestellt. Der Stadtrat kann die Durchführung der Prüfung/Befragung an eine andere interne Stelle, namentlich eine Einbürgerungskommission, einen Ausschuss oder eine Verwaltungsstelle delegieren.

Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnern ist die Prüfung einzeln und separat durch beide Partner zu absolvieren. In das Gesuch einbezogene, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, minderjährige Kinder haben keine Prüfung zu absolvieren, können jedoch bei Bedarf durch den Stadtrat trotzdem zu Sachverhalten gemäss Ziff. 6f-h befragt werden.

Wird die mündliche Prüfung durch den Gesuchsteller oder den ins Verfahren einbezogenen Ehegatten nicht bestanden, sind jedoch alle weiteren Kriterien für eine erfolgreiche Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens erfüllt, wird das Verfahren vorläufig sistiert. Der Gesuchsteller wird auf den Kurs «**die Schweiz kennen und verstehen**» am Gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden verwiesen. Wird der Stadtkanzlei innert längstens 2 Jahren nach der nicht bestanden Prüfung das Attest über den erfolgreichen Prüfungsabschluss beigebracht, wird das sistierte Einbürgerungsverfahren wieder aufgenommen und ohne weitere Prüfung beim Stadtrat fortgesetzt. Vorbehalten bleibt ein Rückzug des Gesuchs.

Wird das Attest über die erfolgreiche bestandene Prüfung des Kurses «die Schweiz kennen und verstehen» vor der Prüfung/Befragung mit dem Stadtrat oder der durch diesen bestimmte Stelle beigebracht, entfällt diese bzw. gilt diese als bestanden. Der Stadtrat führt in diesem Fall lediglich eine Befragung zu den vorstehenden Ziffern 6g/h mit dem Gesuchsteller bzw. dessen ins Verfahren einbezogenen Ehegatten oder eingetragenen Partner.

### **8. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**

Der Stadtrat berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers bzw. weiteren ins Verfahren einbezogenen Personen angemessen bei der Beurteilung der Kriterien gemäss Ziff. 6 d/e. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn der Gesuchsteller diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- anderer gewichtiger Umstände, namentlich wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,

Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

### **III. Verfahren**

#### **9. Ablauf**

##### **a. Erstgespräch**

Die Stadtkanzlei, v.d. durch den Stadtschreiber oder eine durch diesen entsprechend beauftragte Person führt mit dem Gesuchsteller sowie mit einem allfälligen ins Gesuch einbezogenen Ehepartner oder eingetragenen Partner spätestens nach Eingang der Gesuchsunterlagen durch das kantonale Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ein persönliches Erstgespräch. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das erleichterte Einbürgerungsverfahren zur Anwendung kommen kann, der Verfahrensablauf des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens aufgezeigt sowie eine erste Beurteilung über die Erfüllung der Voraussetzungen vorgenommen. Muss von Beginn an davon ausgegangen werden, dass der erfolgreiche Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens unwahrscheinlich ist, wird der Verzicht auf eine Gesuchstellung bzw. bei bereits gestellten Gesuchen der Rückzug empfohlen.

Nach dem Erstgespräch wird dem Gesuchsteller in der Regel das Gesuchsformular abgegeben. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäss Ziff. 10, beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

##### **b. Gesuchseinreichung und Vorprüfung**

Nach Eingang des Gesuchs mit den vollständigen Unterlagen wird die Gebühr für das Verfahren auf Kantonsebene in Rechnung gestellt. Bei Zahlungseingang wird das Gesuch an die Stadt Bischofszell weitergeleitet, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.

Die Stadtkanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Einen Teil der Erhebungen bildet die mündliche Prüfung und Befragung gemäss Ziff. 7.

##### **c. Rückzugsempfehlung**

Erfüllt ein Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der vorliegenden Akten nicht, wird ihm dies durch die Stadtkanzlei mitgeteilt und gleichzeitig der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern der Gesuchsteller auf einen Rückzug verzichtet, wird das Gesuch dem Stadtrat zwecks eines Vorentscheids übermittelt.

##### **d. Vorentscheid durch den Stadtrat**

Der Stadtrat führt mit dem Gesuchsteller und allenfalls ins Gesuch einbezogenen Ehepartnern oder eingetragenen Partnern ein persönliches Gespräch und führt die mündliche Prüfung / Befragung gemäss Ziff. 7 durch, soweit dies nicht an eine andere Stelle delegiert wurde. Der Stadtrat fasst im Anschluss einen Vorentscheid. Dieser kann wie folgt lauten:



- Unterstützung des Gesuchs / Antrag zur Aufnahme in das Bürgerrecht zu Handen der Gemeindeversammlung;
- Sistierung des Gesuchs um maximal zwei Jahre zwecks Abklärung von sich aus dem Gespräch ergebenden, nicht geklärten Sachverhalten oder infolge Nichtbestehens der mündlichen Prüfung;
- Ablehnung des Gesuchs / Rückzugsempfehlung.

#### **e. Gemeindeversammlung**

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen beantragt der Stadtrat die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung.

Verzichtet ein Gesuchsteller trotz Empfehlung des Stadtrats auf einen Rückzug des Gesuchs, wird der Gemeindeversammlung mit entsprechender Begründung die Ablehnung empfohlen.

Die Anträge an die Gemeindeversammlung werden mittels Kurztext mit den wesentlichen Angaben zur Person in der Botschaft veröffentlicht. Die Angaben umfassen Personalien, Herkunft, Lebenslauf, erwähnenswerte Angaben zur Integration in die Schweizer Bevölkerung (z.B. Vereinszugehörigkeit) und eine kurze Begründung für den Einbürgerungswunsch. Der Datenschutz ist zu beachten. Insbesondere verzichtet wird auf die Bekanntgabe von Konfession, politischer Gesinnung, finanziellen Verhältnissen, Namen von früheren Ehepartnern oder eingetragenen Partnern sowie Gesundheitsdaten. Der Kurztext wird dem Gesuchsteller rechtzeitig vor der Drucklegung zur Durchsicht zugestellt.

Der Gesuchsteller wird als Gast für die Gemeindeversammlung eingeladen. Die Teilnahme ist fakultativ. Während der Behandlung des Traktandums Einbürgerungen hat der Gesuchsteller das Versammlungslokal zu verlassen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Das Abstimmungsergebnis wird in der Regel am Schluss der Versammlung bekannt gegeben.

Nach Erhalt des positiven Einbürgerungsentscheides durch die Gemeindeversammlung leitet das kantonale Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen diesen mit der kantonalen Empfehlung der Einbürgerung an das Staatssekretariat für Migration zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

#### **f. Ablehnung / Rekursmöglichkeit**

Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung ist zu begründen. Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht werden. Als begründeter Antrag gilt auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

Gegen einen ablehnenden Entscheid durch die Gemeindeversammlung kann der Gesuchsteller Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld, erheben.

#### **g. Abschluss des Verfahrens**

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsverfahren auf kantonaler Ebene fortgesetzt. Mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat wird das Verfahren beendet und die Einbürgerung rechtswirksam.

## **10. Erforderliche Unterlagen**

Dem Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
- Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Wohnsitzbestätigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des ausserkantonalen Einwohneramtes, sofern kein Aufenthalt im Kanton Thurgau von insgesamt zehn Jahren vorliegt (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Lebenslauf (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrags des Arbeitgebers (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
- Sprachnachweis (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, sofern erforderlich);
- Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- Bescheinigung der Steuerbehörden über die aktuellen Steuerforderungen (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern);
- Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren.

## **11. Mitwirkungspflicht**

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung der Vorschriften des Bürgerrechts massgebenden Sachverhalts mitzuwirken.

## **12. Bearbeiten von Personendaten**

Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bürgerrechtsbereich Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über religiöse und weltanschauliche Ansichten, politische Tätigkeiten, Gesundheit, Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten, Steuerausstände, Steuerstrafen usw.

## **13. Wechsel des Wohnsitzes während des Einbürgerungsverfahrens**

Liegt der Einbürgerungsentscheid der Gemeindeversammlung Bischofszell vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt am neuen Wohnsitz weitere Abklärungen, die als Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind. Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

#### 14. Doppelbürgerrecht

In der Schweiz ist das Doppelbürgerrecht / die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

#### 15. Gebühren

Für die Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen werden die folgenden Gebühren erhoben:

##### Bund:

Für minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 50.00
Für Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 100.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 150.00

##### Kanton:

Für minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 400.00
Für Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 800.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 1'600.00

##### Gemeinde:

Für minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 600.00
Für Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1'200.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 1'800.00

Als Stichtag für die Gebührenfestlegung gilt das Datum des Gesucheingangs beim Kanton.

Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden keine Gebühren erhoben.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen können die vorstehenden Gebühren der Stadt um bis zu CHF 200 erhöht werden.

Die Gebühren der Stadt werden nach dem Vorentscheid durch den Stadtrat in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch nicht weiter bearbeitet.

Wird das Einbürgerungsgesuch vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zurückgezogen oder abgeschrieben, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Bei Rückzug oder Abschreibung vor dem Gespräch mit dem Stadtrat werden keine Gebühren erhoben.
- Bei Rückzug oder Abschreibung nach dem Gespräch mit dem Stadtrat 50% der Gebühren.
- Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung oder durch die Behörden von Bund und Kanton ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **IV. Einbürgerung von Schweizer Bürgern**

### **16. Voraussetzungen**

Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie:

- bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Bischofszell Wohnsitz haben;
- in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben.

Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse liegen vor wenn:

- der Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss der vorstehenden Ziff. 6a, b, c, e erfüllt.

Jeder Ehegatte oder jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung selbständig zu stellen.

Kann der Gesuchsteller die Vorgaben aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist seiner Situation angemessen Rechnung zu tragen.

### **17. Verfahren / Ablauf**

Das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist mit den Unterlagen bei der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Erfüllt ein Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der vorliegenden Akten nicht, wird ihm dies durch die Stadtkanzlei mitgeteilt und gleichzeitig der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern der Gesuchsteller auf einen Rückzug verzichtet, wird das Gesuch dem Stadtrat zwecks eines Vorentscheids übermittelt.

Der Stadtrat fasst einen Vorentscheid aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Dieser kann wie folgt lauten:

- Unterstützung des Gesuchs / Antrag zur Aufnahme in das Bürgerrecht zu Handen der Gemeindeversammlung;
- Ablehnung des Gesuchs / Rückzugsempfehlung.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen beantragt der Stadtrat die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung.

Verzichtet ein Gesuchsteller trotz Empfehlung des Stadtrats auf einen Rückzug des Gesuchs, wird der Gemeindeversammlung mit entsprechender Begründung die Ablehnung empfohlen.

Die Anträge an die Gemeindeversammlung werden mittels Kurzttext mit den wesentlichen Angaben zur Person in der Botschaft veröffentlicht. Die Angaben umfassen Personalien, Herkunft, Lebenslauf und eine kurze Begründung für den Einbürgerungswunsch. Der Datenschutz ist zu beachten. Insbesondere verzichtet wird auf die Bekanntgabe von Konfession, politischer Gesinnung, Einkommensverhältnissen, Namen von früheren Ehepartnern oder eingetragenen Partnern sowie Gesundheitsdaten. Der Kurzttext wird dem Gesuchsteller rechtzeitig vor der Drucklegung zur Durchsicht zugestellt.

Der Gesuchsteller wird als Gast für die Gemeindeversammlung eingeladen. Die Teilnahme ist fakultativ. Während der Behandlung des Traktandums Einbürgerungen hat der Gesuchsteller das Versammlungslokal zu verlassen, darf jedoch trotzdem abstimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Das Abstimmungsergebnis wird in der Regel am Schluss der Versammlung bekannt gegeben.

Bei Schweizer Bürgern die das Thurgauer Bürgerrecht bereits besitzen entscheidet die Gemeindeversammlung abschliessend über die Erteilung des Gemeindegürgerrechts. Die Einbürgerung wird somit rechtswirksam. Die Stadtkanzlei teilt den Beschluss unter Angabe der Personalien der eingebürgerten Person dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mit.

Bei Schweizer Bürgern die das Thurgauer Bürgerrecht nicht besitzen leitet die Stadtkanzlei den Einbürgerungsbeschluss und sämtliche Akten dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weiter.

Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung ist zu begründen. Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht werden. Als begründeter Antrag gilt auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

Gegen einen ablehnenden Entscheid durch die Gemeindeversammlung kann der Gesuchsteller Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Regierungsbäude, 8500 Frauenfeld, erheben.

Mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat wird das von Schweizer Bürgern, welche bisher nicht im Besitz des Thurgauer Bürgerrechts waren, beendet und die Einbürgerung rechtswirksam.

## **18. Erforderliche Unterlagen**

Die Stadt Bischofszell stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dem Einbürgerungsgesuch sind unter Angabe, ob auf das/die bisherige/n Bürgerrecht/e verzichtet wird, folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
- Lebenslauf (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrags des Arbeitgebers (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
- Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister (für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben);
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- Bescheinigung der Steuerbehörden über die aktuellen Steuerforderungen (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern);

Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts eingefordert werden.

### **19. Gebühren**

Für die Einbürgerungsverfahren von Schweizer Bürgern werden die folgenden Gebühren erhoben:

**Kanton** (sofern noch nicht Thurgauer Bürger):

Pro Person	CHF 300.00
------------	------------

**Gemeinde:**

Einzelperson	CHF 400.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 600.00

Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren der Stadt werden nach dem Vorentscheid durch den Stadtrat in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch nicht weiter bearbeitet.

Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeindeversammlung oder durch die Behörden von Bund und Kanton ist die volle Gebühr zu entrichten.

## **V. Anderer Erwerb des Bürgerrechts**

### **20. Ehrenbürgerrecht**

Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden. Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechts sind keine kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Erlasse zum Bürgerrecht.

### **21. Findelkinder**

Gestützt auf die kantonalen Erlasse zum Bürgerrecht erhalten Findelkinder das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde auf deren Gebiet sie gefunden wurden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **22. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien werden nach Genehmigung durch den Stadtrat rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

### **23. Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden die Richtlinien über die Einbürgerung (Einbürgerungsrichtlinien) vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 09.01.2019, Beschluss Nr. 10/2019.

### Änderungstabelle

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Gremium</b>	<b>Änderung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Erlass	09.01.2019 Beschluss Nr. 10/2019	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2019